



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 34 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Ortbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Nordost

über
100200

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

14. Juni 2025

Vorlage Nr. 25-O-04-0005
Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden Nordost am 12. März 2025
Schwerlastverkehr Schützenstraße
Beschluss Nr. 0014

Sehr geehrter Herr Baumstark,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei teilt mir zu dem Thema Schwerlastverkehr Schützenstraße mit, dass die Rechtsgrundlage für ein Durchfahrtsverbot für Schwerverkehr § 45 StVO und die ergänzende Lärmschutz-Richtlinien-StV. [9, 13] sind. Die Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV übersteigen jedoch die als gesundheitsrelevant anerkannten Schwellenwerte erheblich, so dass der Ermessensspielraum für die zuständige Behörde laut Rechtsprechung bereits ab Überschreiten der wesentlich niedrigeren Werte aus der 16. BImSchV beginnt (VG Berlin 11 A 38.07 vom 21. November 2007).

Die Lärmberechnung für die Schützenstraße durch das Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Dezember 2024 ergab, dass die Grenzwerte von 70dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts deutlich überschritten werden. Mit einem Tempolimit würde eine deutliche Reduktion der Lärmwerte erreicht werden. Nach erfolgter Abstimmung zwischen den Umweltamt, dem Tiefbauamt und dem Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei wurde festgelegt, dass aus Gründen der Lärminderung eine Temporeduktion in der Schützenstraße angeordnet wird.

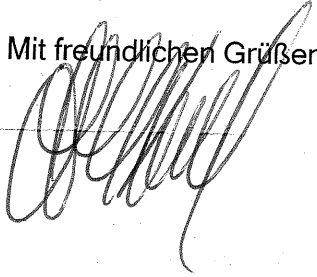
Dies stellt nach Prüfung der Wirksamkeit und Geeignetheit im Vergleich zu einem Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr das mildere Mittel zur Zielerreichung dar und ist deshalb einem Verbot vorzuziehen.

Bezüglich des rechtlichen Hintergrundes der Luftreinhaltung teilt das Regierungspräsidium mit, dass unter NO₂-Gesichtspunkten aktuell keine Gefahrenlage vorliegt, da die betreffenden Grenzwerte der 39. BImSchV nicht überschritten sind. § 47 Abs. 1. Satz 1 BImSchG enthält kein allgemeines Minimierungsgebot, sondern verpflichtet (lediglich) zur Einhaltung des NO₂-Grenzwerts. Entsprechendes gilt für § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Var. StVO.

Hinsichtlich der Anordnung eines LKW-Durchfahrtsverbots, das auf Verkehrssicherheitsgründe gestützt werden soll, hat das Regierungspräsidium die Vorlage entsprechender Unfallzahlen verlangt. Grundsätzlich ist zu sagen, dass es sich bei der Schützenstraße um keinen Unfallschwerpunkt handelt. Die darüber hinaus gehende Abfrage bei der Landespolizei ergab, dass es im Jahr 2024 lediglich einen Unfall unter Beteiligung eines LKW gab. Somit ist auch eine Begründung für ein LKW-Durchfahrtsverbot, die sich auf die Verkehrssicherheit stützt, nicht gegeben.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, steht Ihnen Herr Wagner im Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei unter der Telefonnummer 0611 31-6547 oder per E-Mail strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.